

18 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 19.03.2020

Mag. JS/MM

Betrifft: Telemedizinische Leistungen bei der BVAEB und SVS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Ergänzung zum BKNÄ-RS Nr. 15/2020 vom 16.03.2020 möchten wir Sie über die Abwicklung von Telemedizinischen Leistungen bei der BVAEB und SVS informieren.

BVAEB:

Zusätzlich zur Position: „OEK“, die für die telefonische Ordination vorgesehen ist, können jetzt auch folgende Gesprächspositionen verrechnet werden:

- TA: Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil – Aussetzung des Limits
- J1: Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt – Verdoppelung des Limits
- PS: Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch

Bitte beachten Sie, dass alle Bestimmungen zu den oben angeführten Leistungen (z.B. Dauer, etc.) laut den aktuellen Honorarordnungen der BVAEB aufrecht bleiben.

SVS:

Anders als im RS vom 16.03.2020 verlautbart sind nunmehr die Positionen A2 (Allgemeinmedizin) bzw. E3 (Fachärzte) bei einer telefonischen Konsultation abrechenbar. Zusätzlich können aber ab sofort auch folgende Gesprächspositionen verrechnet werden:

- TA: Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil
- PS: Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch
- HMG: Heilmittelberatungsgespräch

Voraussetzungen für die grundsätzliche Verrechenbarkeit dieser Positionen zusätzlich zur „Teleordination“ sind, dass die in der Honorarordnung jeweils genannten Vorgaben (wie z.B. Gesprächsdauer) erfüllt wurden. Im Gegenzug dafür, dass nur maximal eine dieser drei Zusatzleistungen verrechnet werden darf, werden die zu diesen Zusatzleistungen bestehenden Limitierungen der höchstens verrechenbaren Behandlungsfälle ausgesetzt.

Neben der Teleordination kann erforderlichenfalls zusätzlich die Koordinierung durchgeführt werden. Hier wollen wir die Bestimmungen der Honorarordnung vollinhaltlich und inkl. der Limitierung (15% der Fälle) anwenden.

- Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt (J1)

Mit der Bitte um Beachtung und Verteilung in Ihrem Wirkungskreis.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident